

## Hinweise für Beschuldigte

Der nachfolgende Überblick fasst die wichtigsten **Rechte** und **Pflichten** des Beschuldigten im Strafverfahren zusammen.

Beschuldigter ist der einer Straftat Verdächtige, gegen den das Verfahren in dieser Eigenschaft betrieben wird. Zur Begründung der Eigenschaft als Beschuldigter ist ein Willensakt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erforderlich. In der Praxis ist diese Abgrenzung zum Zeugen von erheblicher Bedeutung, weil die Ermittlungsbehörden oft Vernehmungen durchführen, ohne die betroffene Person rechtzeitig über ihre aktuelle Stellung im Strafverfahren aufzuklären. Die Stellung als Beschuldigter bringt, im Vergleich zur Stellung als Zeuge, umfangreiche Rechte mit sich, über die bei Beginn einer Vernehmung zwingend eine Belehrung erfolgen muss. Sie sollten für den Fall einer überraschenden Vernehmung unbedingt klären und protokollieren lassen, ob Sie als Zeuge oder Beschuldigter vernommen werden.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage wird der Beschuldigte als Angeschuldigter bezeichnet und nach der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens als Angeklagter. Der Verdächtige, gegen den ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet ist, wird im gesamten Verfahren als Betroffener bezeichnet.

Als Beschuldigter im Strafverfahren haben Sie die nachfolgenden **Rechte**, über die Sie belehrt werden müssen:

- Ihnen muss bei Beginn der ersten Vernehmung eröffnet werden, welcher Vorwurf gegen Sie erhoben wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.
- Sie haben das Recht zu schweigen. Das Schweigerecht bezieht sich sowohl auf den Tatvorwurf, als auch auf Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Von Ihrem Schweigerecht sollten Sie immer und umfassend Gebrauch machen, bis Sie Gelegenheit hatten, mit einem Verteidiger das zweckmäßige Verteidigungsverhalten zu besprechen. Dies umfasst auch die Empfehlung, grundsätzlich keine zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, ua) von der gesetzlichen Schweigepflicht zu entbinden. Vermeiden Sie es auch immer, mit den Ermittlungsbeamten Gespräche „*außerhalb des Protokolls*“ zu führen. Der Inhalt dieser Gespräche findet in Form von Vermerken Eingang in die Ermittlungsakten und fließt grundsätzlich in die spätere Beweiswürdigung ein.
- Sie haben immer und in jeder Lage des Verfahrens das Recht, einen Verteidiger zu konsultieren. Sollten Sie vorläufig festgenommen oder verhaftet worden sein, sind die Ermittlungsbeamten verpflichtet, Ihnen die Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger zu ermöglichen. Insgesamt können Sie bis zu drei Wahlverteidiger mit Ihrer Verteidigung beauftragen.

- Sie haben das Recht, entlastende Beweiserhebungen zu beantragen und sich schriftlich zu äußern. Diese Möglichkeiten sollten Sie vor Inanspruchnahme mit Ihrem Verteidiger abstimmen.

Als Beschuldigter im Strafverfahren haben Sie die nachfolgenden **Pflichten**:

- Auf Verlangen müssen Sie immer wahrheitsgemäß Ihre Personalien mitteilen. Hierzu gehören ausschließlich Angaben zu Vor-, Familien- oder Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit. Die von Ihnen verwendeten Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse sowie E-Mail-Adressen gehören nicht zu den Pflichtangaben, so dass Sie hierzu auch keine Angaben machen sollten. Die Ermittlungsbehörden haben zahlreiche Möglichkeiten, Daten des Fernmeldeverkehrs auszuwerten, so dass bereits die Angabe einer verwendeten Telefonnummer sich im Verlauf des Verfahrens zu einem schlagkräftigen Indiz für eine Strafbarkeit entwickeln kann.
- Ermittlungsbeamte versuchen oft, bei der Erfassung der Pflichtangaben auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfragen. Hier besteht Ihr Schweigerecht, von dem Sie konsequent Gebrauch machen sollten, bis Sie sich mit einem Verteidiger beraten haben.
- Einer Ladung zu einer richterlichen oder staatsanwaltlichen Beschuldigtenvernehmung müssen Sie Folge leisten, d.h. Sie sind verpflichtet zu erscheinen. Auch hier besteht jedoch Ihr Schweigerecht, so dass Sie sich weder zur Sache noch zu Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen einlassen müssen. Einer Ladung zu einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung müssen Sie keine Folge leisten, d.h. es besteht keine Pflicht, bei der Polizei zu erscheinen. Sollten Sie dennoch erscheinen, besteht auch hier Ihr Schweigerecht.
- Insgesamt gilt für Beschuldigte der Grundsatz, dass sie zwar passiv Ermittlungsmaßnahmen erdulden müssen, nicht jedoch verpflichtet sind, hieran aktiv mitzuwirken. Ein instruktives Beispiel hierfür ist die Feststellung der Alkoholbeeinflussung anlässlich einer Verkehrskontrolle: Es ist grundsätzlich zulässig, dem Beschuldigten hierzu - auch gegen seinen Willen - eine Blutprobe zu entnehmen. Unzulässig ist es jedoch, ihn zur aktiven Teilnahme an einem Atemalkoholtest zu zwingen.

Zur bestmöglichen Wahrnehmung Ihrer Interessen empfehlen wir, so früh wie möglich einen Verteidiger einzuschalten, wenn Sie als Beschuldigter mit einem Strafverfahren konfrontiert werden.

Ihr Ansprechpartner im Strafrecht ist Rechtsanwalt Bernd Schaudinn.